

BERUFSUNFÄHIG DURCH UNFALL ODER KRANKHEIT – WAS NUN?

Hand aufs Herz: haben Sie sich schon einmal die Frage gestellt, was Sie vom Vater Staat bekommen würden, wenn Sie von heute auf morgen aufgrund von Unfall oder Krankheit Ihren Beruf nicht mehr ausüben könnten?!?

Durch einen Anruf bei Ihrem Sozialversicherungsträger erfahren Sie den genauen Wert einer etwaigen **Erwerbsunfähigkeitspension**, wenn es Sie „über Nacht treffen würde“.

Und genau hier liegt das **Problem**: der Staat bzw. die auszahlende Stelle für Erwerbsunfähigkeitspensionen, nämlich die **Pensionsversicherung**, leistet nur bei einer sogenannten „**Erwerbsunfähigkeit**“.

Nehmen wir einmal den Begriff der „**Erwerbsunfähigkeit**“ genauer unter die Lupe:

Erwerbsunfähigkeit bedeutet, dass **KEINE** berufliche Tätigkeit, die „*dem Grad der Ausbildung entspricht und zumutbar*“ ist, mehr ausgeübt werden kann.

Im Klartext bedeutet das, dass die Pensionsversicherungsanstalt ver-

suchen wird, Sie in eine Tätigkeit zu verweisen, die irgendwie in diesen „Gummiparagrafen“ passt!

Denn „dem Grad der Ausbildung entsprechend und zumutbar ist“ erlaubt eine sehr weitläufige Auslegung, ob nun eine Erwerbsunfähigkeit vorliegt oder nicht. Derzeit werden etwa **60%** der Anträge auf Erwerbsunfähigkeitspension **abgelehnt** – Tendenz steigend!

Der Pensionsversicherungsanstalt muss man auch zugute halten, dass definitiv kein Spielraum bleibt für kulante Entscheidungen zugunsten der Auszahlung einer Erwerbsunfähigkeitspension. Diese Pensionsleistung wird nämlich aus dem allgemeinen Pensionstopf erbracht, aus dem auch die Alterspension bezahlt wird. Und dieser ist durch die **demografische Entwicklung** in Österreich ohnehin mehr als strapaziert.

Ein Blick auf diese Entwicklung in der Vergangenheit und auf eine Prognose in die Zukunft spricht mehr als Bände:

- **1955** kamen fünf Erwerbstätige auf einen Pensionisten
- **1980** stand es 3 : 1
- **2015** wird es 2 : 1 stehen
- **2030** wird auf einen Erwerbstätigen ein Pensionist kommen (!)

Wie kann ich mich nun gegen die „**Berufsunfähigkeit**“, also für den Fall, dass ich meinen Beruf aufgrund von Unfall oder Krankheit nicht mehr ausüben kann, schützen?

Abhilfe kann hier nur eine private „**Berufsunfähigkeitsversicherung**“ schaffen, die genau auf den **ausgeübten Beruf** abzielt!

Diese Versicherungsdeckungen sind absolut erschwinglich und stellen eine private Pensionsleistung „im Fall der Fälle“ sicher. Zudem sind verschiedene Varianten von **Risikobeitrag** bis zur **verzinslichen Ansammlung** in den Tarifen abschließbar.

Wir informieren Sie gerne unverbindlich!
Herzlichst, Ihr O & O Team
Norbert Oberauer

1

*Einm weiß ich:
Meine
Fixkostenpension
ist großartig!*



Weil man in der Pension nur noch die Fixkosten bezahlen sollte, die einem am Herzen liegen.

Alle Informationen über die **Allianz Fixkostenpension** bei Ihrem Berater und unter www.allianz.at

Hoffentlich Allianz.

Allianz 

AKTUELLE VERANLAGUNGSTIPPS

Unruhen im Nahen Osten und in Nordafrika, Schuldenkrise auf beiden Seiten des Atlantiks, die unverändert großzügige Geldpolitik der Notenbanken, das sind die nicht unwesentlichen Anzeichen eines steigenden Inflationsrisikos.

Die Inflation - kann man sich dagegen absichern?

Ja!

Mit der Generali Edition 2011-Garantierte und fixe Auszahlung mit Inflationsausgleich

Viele Anlageformen versprechen eine fixe Auszahlung, beziehen aber die Geldentwertung nicht mit ein.

Die Generali Edition 2011 schützt ihr Geld nicht nur vor Inflation, Sie profitieren sogar überproportional:

Die Vorteile:

Mindestrückzahlung 175 % der einbezahlten Prämie

Rendite aus der Mindestrückzahlung 3,87 % - entspricht einer Sparbuchverzinsung vor Kest von 5,07 %

150 % Inflationsschutz, je höher die tatsächliche Inflation, umso attraktiver wird die Rückzahlung

Keine Kontoführungsgebühren, keine Depotgebühren!

Laufzeit 15 Jahre

An einem Beispiel erklärt:

Einzahlung € 10.000,-

Die Inflation der Euro-Zone beträgt im Durchschnitt rd. 3,5 % pro Jahr. Damit ergibt sich nach 15 Jahren der Wert der **Mindestrückzahlung im Beispiel EUR 16.830,-**.

Bei einer Einzahlung von EUR 10.000,- und einer Inflation von 5 % pro Jahr steigt dieser Wert auf ca. EUR 20.790,-.

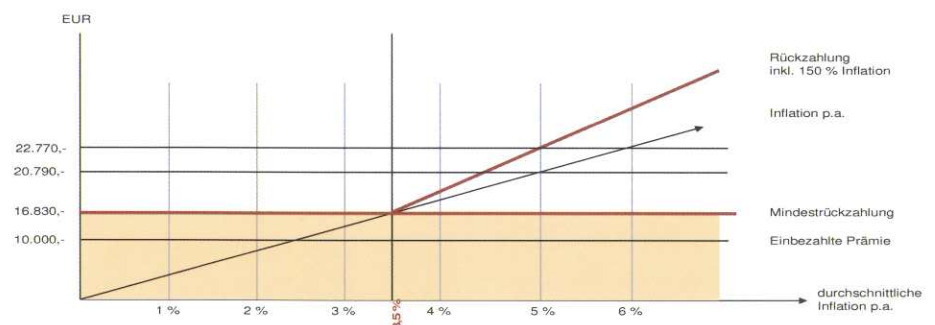
Der die Mindestrückzahlung übersteigende Betrag in Höhe von EUR 3.960,- wird nun mit 150 %, also mit EUR 5.940,- zur Mindestrückzahlung hinzugezählt und ausbezahlt.

Die Gesamtauszahlung beläuft sich damit auf EUR 22.770,-.

Je höher also die Inflation, desto höher fällt Ihre Rückzahlung aus.

150 % Inflationsschutz

Ein Beispiel für EUR 10.000,- einbezahlte Prämie



Wenn Sie eine konservative Anlage zur Inflationssicherung suchen, ist dieser Einmalanlage sicher eine gute Alternative. Für nähere Informationen zu dem Produkt oder anderen Möglichkeiten zum Inflationsschutz stehen wir gerne zur Verfügung.

Hannes Neuhofer

ENDE DER ZAHLSCHEINGEBÜHR?

Die Diskussion über die Rechtmäßigkeit der Zahlscheingebühren von Versicherungsunternehmen dauert schon mehrere Jahre. Pro Zahlung werden bis zu € 2,- zusätzlich zur Prämie verrechnet. Die Versicherungen rechtfertigen dies mit dem § 41 b VersVG, wonach sie Gebühren für Mehraufwendungen zusätzlich zur Prämie verlangen dürfen. Bei Bankabbuchung entfällt diese Gebühr.

Seit 2010 existiert das Zahlungsdienstgesetz, welches nach einem Urteil des Handelsgerichtes Wien dem § 41 b VersVG vorgehe. Im Zahlungsdienstgesetz wird geregelt, dass zwar Nachlässe für eine bestimmte Zahlungsmethode gewährt werden dürfen (zB. Bankabbuchung), jedoch dürfen keine Zuschläge verrechnet werden, wenn diese Zahlungsart nicht gewählt wird.

Das Urteil wurde vom Verein für Konsumenteninformation (VKI) angestrebt und ist noch nicht rechtskräftig. Wir werden Sie über den weiteren Verlauf in den nächsten Ausgaben informieren.

Ing. Mag. Herbert Orasche

DAS ANGEHÖRIGENPRIVILEG NACH § 67 VERSVG

Grundsätzlich können Versicherungen nach einer Leistung regressieren, sofern der Schädiger den Schaden schuldhaft herbeigeführt hat und der Versicherungsnehmer einen Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger hätte. Eine Ausnahme besteht nach § 67 VersVG bei Angehörigen des Versicherungsnehmers.

Gemäß § 67 Abs. 2 VersVG ist der Regress an einem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen ausgeschlossen, wenn dieser den Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt hat. Der OGH hatte sich in seiner Entscheidung 7 Ob 240/10k mit der Frage auseinanderzusetzen, ob eine Lebensgefährtin, welche im gemeinsamen Haushalt mit dem Sohn lebt, sich auf das Privileg nach § 67 VersVG berufen kann. Der Sachverhalt: Der Sohn baute im Dachgeschoß des Vaters und Versicherungsnehmers eine Wohnung aus. Nach Fertigstellung zog der Sohn mit der Lebensgefährtin ein. Die Lebensgefährtin drückte am Balkon eine Zigarette in einem Blumentrog mit Torferde aus. Dadurch kam es zu

einem Brand mit einem Schaden am Gebäude von insgesamt € 120.000,-. Die Versicherung leistete den Schaden an den Vater, begehrte aber von der Lebensgefährtin des Sohnes den Schaden mit der Begründung, dass sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt hätte.

Da sich die Lebensgefährtin auf das Haftungsprivileg des § 67 VersVG berief, landete die Streitsache vor dem OGH.

Das Angehörigenprivileg **schützt nicht den Angehörigen!** Der Normzweck schützt den Versicherungsnehmer. Der Gesetzgeber wollte vermeiden, dass der Versicherungsnehmer sein Geld erhält, aber über den Umweg des Regresses an Familienangehörigen (zB. Kinder)

den Schaden dennoch aus der eigenen Tasche bezahlen muss.

Um das Privileg in Anspruch nehmen zu können, **muss eine häusliche Gemeinschaft** zwingend vorliegen. Die ständige Rechtsprechung fordert, dass der Familienangehörige derart eingegliedert ist, dass eine **auf Dauer angelegte Gemeinschaft der Wirtschaftsführung** gegeben sein muss. Im konkreten Fall ist dies mehr als zweifelhaft, da der Sohn mit der Tochter eine **eigene Wohnung im Dachgeschoß** bewohnt.

Da das Erstgericht im Urteil darüber überhaupt keine Feststellungen getroffen hat, wurde das Urteil vom OGH aufgehoben.

Ing. Mag. Herbert Orasche